

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg, Hakan Tas und Niklas Schrader (LINKE)

vom 04. Januar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Januar 2017) und **Antwort**

Landespolitische Auswirkungen des BKA-Gesetz-Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat das Bundeskriminalamt (BKA) auf Grundlage des § 4a – Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus – Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 20.04.2016 von Maßnahmen des BKAG in Berlin Gebrauch gemacht? Wenn ja: Wie viele und welche Maßnahmen waren es in den betreffenden Jahren jeweils und nach welchen Rechtsgrundlagen wurden sie durchgeführt?

2. Mit einem am 20. April 2016 verkündeten Urteil (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Ermächtigung des BKA zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist, die derzeitige Ausgestaltung von Befugnissen aber in verschiedener Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügt. Hat das BKA auf Grundlage des § 4a BKAG seit Verkündung dieses Urteils von Maßnahmen des BKAG in Berlin Gebrauch gemacht? Wenn ja: Wie viele und welche Maßnahmen waren es jeweils und nach welchen Rechtsgrundlagen erfolgten sie?

Zu 1. und 2.: Die Beantwortung kann nicht durch den Senat erfolgen, weil ausschließlich die Bundesregierung bzw. als verfahrensführende Behörde ausschließlich das Bundeskriminalamt (BKA) Auskunft geben kann.

3. Die Regelung zum Einsatz von besonderen Mitteln zur Überwachung außerhalb von Wohnungen etwa durch Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, die Verfolgung mit Peilsendern oder der Einsatz von V-Leuten (§ 20g Abs. 1 bis 3 BKAG) ist nach dem vorbezeichneten Urteil des BVerfG nicht hinreichend begrenzt. Inwieweit ergibt sich nach Ansicht des Senats auch ein Novellierungsbedarf für folgende Normen des ASOG:

a) § 25 Abs. 2 Nr. 2 ASOG insofern, als die Norm weder die Anforderung enthält, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen erkennbar sein muss, noch die alternative Voraussetzung, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht,

b) § 25 Abs. 4a ASOG insofern, als die Norm nach Durchführung einer solchen Maßnahme hier - außer bei Gefahr im Verzug - nicht sicherstellt, dass zunächst alle Daten von einer unabhängigen Stelle gesichtet werden, ob sie höchstprivate Informationen enthalten, bevor sie verwertet werden dürfen,

c) § 44 ASOG insofern, als es Abs. 3 der Norm an Maßgaben fehlt, die sicherstellen, dass Daten aus eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen nur für Zwecke übermittelt werden dürfen, die dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten,

d) § 44 Absatz 4 Satz 2 ASOG insofern, als die Übermittlung von Daten zur Gefahrenabwehr nach dem vorbezeichneten Urteil verfassungswidrig ist, soweit sie unabhängig von einem konkreten Ermittlungsansatz eine Übermittlung, insbesondere an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst, allgemein zur Verhütung terroristischer Straftaten erlaubt?

Zu 3. a) – d): Der Anpassungsbedarf des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 wird derzeit geprüft. In diese Prüfung fließen auch die in Kürze erwarteten Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die sich im Auftrag des Unterausschusses Recht und Verwaltung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform und in diesem Zusammenhang auch mit den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 auf die Polizeigesetze der Länder befasst.

4. In welcher Art und Weise werden die Länder bisher in den sich aus dem vorbezeichneten Urteil ergebenden notwendigen Novellierungsprozess des BKAG einbezogen, und wie und mit welchen Positionen hat sich bzw. wird sich der Senat in diesen Prozess einbringen?

Zu 4.: Die Vertreterinnen und Vertreter der Länder wurden im Oktober 2016 auf einer Informationsveranstaltung des Bundesministeriums des Innern über die geplanten Änderungen des BKAG in Kenntnis gesetzt. Die Länder haben im Dezember 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf erhalten. Die Meinungsbildung des Senats ist noch nicht abgeschlossen

Berlin, den 16. Januar 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jan. 2017)